

mangelung besonderer Vereinbarungen von Firma zu Firma, verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, bezw. der von denselben vertretenen Firmen, unter einander;
2. der Mitglieder des Börsenvereins, bezw. der von diesen vertretenen Firmen, mit denjenigen Nichtmitgliedern bezw. den von diesen vertretenen Firmen, sowie der letzteren unter einander, welche durch eine dem Vorstände des Börsenvereins abzugebende, von ihnen unterzeichnete Erklärung die Verkehrsordnung für sich als verbindlich anerkannt haben und als solche vom Vorstände im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ bekannt gemacht und im „Adressbuch des Deutschen Buchhandels“ bezeichnet worden sind.

(Vgl. die Bekanntmachung vom 27. April 1891, Börsenblatt 1891 Nr. 114.)

5.

Restbuchhandels-Ordnung.

Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig, 16. Mai 1897.

Die Bestimmungen der Restbuchhandels-Ordnung regeln auf Grund von § 1 Ziffer 2 der Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig den Ein- und Verkauf von Schriftwerken, deren Ladenpreis vom Verleger dauernd oder zeitweise aufgehoben ist (Restbuchhandel).

Unter Schriftwerken im Sinne dieser Ordnung sind Bücher, Bilderwerke, Musikalien und Karten zu verstehen.

Diese Bestimmungen sind verbindlich für den geschäftlichen Verkehr

1. der Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der von ihnen vertretenen Firmen unter einander;
2. der Mitglieder des Börsenvereins und der von ihnen vertretenen Firmen mit denjenigen Nichtmitgliedern und den von diesen vertretenen Firmen, die durch eine dem Vorstände des Börsenvereins abzugebende, von ihnen unterzeichnete Erklärung die Restbuchhandels-Ordnung für sich als verbindlich anerkannt haben;
3. der vorstehend näher bezeichneten Nichtmitglieder und von ihnen vertretenen Firmen unter einander.

Nähere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus, von der auch Exemplare der vorstehend genannten Drucksachen zu beziehen sind.

Leipzig, den 7. September 1897.

Diese die Restbuchhandels-Ordnung anerkennenden Nichtmitglieder des Börsenvereins werden im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ bekannt gemacht und in dem vom Börsenverein herausgegebenen „Adressbuch des Deutschen Buchhandels“ besonders kenntlich gemacht.

(Vgl. die Bekanntmachung vom 31. Mai 1897, Börsenblatt 1897 Nr. 125.)

6.

Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel.

Angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Leipzig, 30. April 1893.

Mit Anhang: Verlagsordnung für den Deutschen Musikalienhandel.

Den Mitgliedern des Börsenvereins wird empfohlen, diese Verlagsordnung als Grundlage zu ihren Verlagsverträgen und durch ausdrückliche Bezugnahme darauf in ihren Verlagsverträgen zu deren Ergänzung und Erläuterung zu benutzen.

Der Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel ist die von dem Verein der Deutschen Musikalienhändler in Leipzig angenommene „Verlagsordnung für den Deutschen Musikalienhandel“ als Anhang beigelegt.

(Vgl. die Bekanntmachung vom 15. Mai 1893, Börsenblatt 1893 Nr. 115, Beilage.)

7.

Dr. D. Dambach,

Welche Förmlichkeiten müssen von den deutschen Urhebern und Verlegern beobachtet werden, um den Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung, Uebersetzung und unerlaubte Auf-führung ihrer Werke zu erlangen?

2. veränderte u. vermehrte Auflage. 8°. 32 S. Leipzig 1895. Preis für Mitglieder des Börsenvereins 50 ₭, für Nichtmitglieder 75 ₭.

8.

Das Urheberrechtsgesetz

in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Juli 1891. Im Auftrage des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig herausgegeben von der Amtlichen Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag in New York. 8°. 32 S. Leipzig 1895. Preis für Mitglieder des Börsenvereins 50 ₭, für Nichtmitglieder 75 ₭.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Carl Engelhorn. Wilhelm Laber. Otto Rauhardt.
Johannes Stettner. Emanuel Reinicke. Wilhelm Müller.

Schweizerischer Buchhändlerverein.

[39296]

In den Schweizerischen Buchhändlerverein wurden aufgenommen:

Herr L. Kirschner-Engler in St. Gallen,
Herr Max Wiedow in Davos.

Zürich und Davos, den 7. September 1897.

Namens des Vorstandes des Schweizerischen Buchhändlervereins

Der Präsident: C. M. Ebell.
Der Schriftführer: Hugo Richter.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

° vor dem Titel = ohne Ausdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.

Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch im Inlande.

Preise in Mark und Pfennigen.

Literarische Anstalt, August Schulze, in Leipzig.

Musik- u. Theater-Zeitung, österreichische. Zeitschrift f. Musik u. Theater. Hrsg. u. Chef-Red.: B. Lvovsky. Red.: F. Regensdorfer. X. Jahrg. Septr. 1897—Aug. 1898. 24 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 12 u. 4 S. m. Bildnissen u. Musikbeilage 6 S.) In Komm. bar n. 10. —; halbjährlich n. 6. —